

6/SN-271/ME
BOKU

A-1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

Universität für Bodenkultur Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Der Rektor

Dr. Karl Renner Ring 3
A-1017 W I E NDatum 14. Feber 1990
Geschäftszahl 425/5 /90/Ar

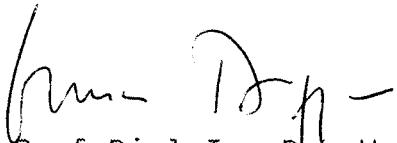
Rechtfertigung	
Z:	1 GE 9 PL
Datum: 19. FEB. 1990	
Verteilt:	19. FEB. 1990 Anno

St. Abhangl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird

Die Universität für Bodenkultur Wien übermittelt auf Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird.

Mit freundlichen Grüßen



0.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr. Werner BIFFL

Beilagen

O. UNIV.-PROF. DIPLO. ING. DR. SIEGFRIED RADLER
VORSTAND DES INSTITUTE FÜR
WASSERWIRTSCHAFT, HYDROLOGIE UND KONSTR. WASSERBAU
UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR

WIEN, 1990-01-29/R1/Gi

STELLUNGNAHME ZUR NOVELLE DES WASSERBAUTENFÖRDERUNGSGESETZES
(ENTWURF 12/1989)

Einleitend und grundsätzlich ist festzuhalten, daß der vorliegende Entwurf die insbes. in den letzten Jahren erfolgte Entwicklung hinsichtlich der ökologischen Relevanz im Wasserbau berücksichtigt bzw. dadurch das Finanzierungsinstrumentarium den aktuellen Gegebenheiten nachgezogen wird. Die in der Novelle zum Ausdruck kommenden Schwerpunkte entsprechen den auch in der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 niedergelegten Grundsätzen, wodurch die konkreten Chancen der Umsetzung nachhaltig verbessert, wenn nicht überhaupt erst ermöglicht werden. Die Tatsache, daß sowohl die definierten Ziele als auch der überwiegende Teil der novellierten Textstellen dem Komplex Gewässerökologie zuzurechnen ist, impliziert den diesbezüglichen immensen Nachholbedarf.

Im einzelnen wird folgendes angemerkt:

Zu § 1, Abs. 2, Zif. 4:

Um dem im Abs. 1 explizit formulierten Ziel der Sicherung und der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer weiteres Gewicht einzuräumen, wird empfohlen, den Grunderwerb nicht nur auf die in lit. e und f angeführten Maßnahmen, sondern auch auf den neugeschaffenen lit. j zu beziehen. Dies ist wichtig, da bekanntermaßen der verfügbare Raum nicht nur im urbanen, sondern mit annähernd gleicher Bedeutung auch im landwirtschaftlich genutzten Raum als entscheidende Restriktion anzusehen ist.

Zu § 2, Zif. 17:

Die Definition des Begriffes "Gewässerzustandsdarstellung" unterscheidet sorgfältig in biologische, physikalisch-chemische und bakteriologische Parameter, findet jedoch für den flussbaulich-flussmorphologischen Komplex nur den Begriff "Struktur". Bereits der Begriff "Morphologie" wäre inhaltlich präziser. Es wird angeregt, allenfalls auch die Begriffe "ökomorphologischer Zustand" oder "Flusslaufgüte" gem. klar definierter Beurteilungsparameter zu verankern.

Zu § 5:

Die Neuschaffung dieses Abschnittes wird ausdrücklich begrüßt, wobei jedoch angemerkt wird, daß auch der Begriff "Revitalisierung", wie er in Abs. 2 Verwendung findet, definitionsbedürftig ist. Gerade in jüngster Zeit wird dieser Begriff allzu leichtfertig für Oberflächlichkeiten verwendet und dadurch von der grundlegenden Zielvorstellung entscheidend abgewichen.

Folgende Definition wird vorgeschlagen:

Revitalisierung umschließt jene Maßnahmen, die die teilweise oder vollständige Rückgabe des ökologischen Funktionskomplexes an das Fließgewässer sowie seine damit verbundene Wiedereingliederung in den umgebenden Naturraum unmittelbar bewirken, initial verursachen oder die hiezu erforderlichen Randbedingungen schaffen.

Der Begriff "Rückbau" wird nicht für glücklich gehalten, da er als Parallelbegriff zur Revitalisierung zu werten ist und sich somit eigentlich erübrigt. Darüberhinaus ist der Begriff auch psychologisch unattraktiv. Eine Typenunterscheidung, wie sie in den Erklärungen dargestellt ist, könnte durch die vorgeschlagene Definition entfallen.

Zu § 6:

Der Intention, diesen Abschnitt den Aussagen des § 5 unterzuordnen, ist wesentliches Gewicht beizumessen und wird in der Realisierung beträchtliche Sorgfalt erfordern.

Die Umschreibung "notwendiger Hochwasserschutz" lässt konventionell technokratischer Argumentation breiten Raum, da mit steigendem Schutzerfordernis üblicherweise das Potential möglicher Revitalisierungsmaßnahmen nachhaltig reduziert wird. In diesem Zusammenhang wäre die Schaffung gezielter Abhängigkeiten zwischen Schutzgrad und Förderungshöhe bzw. Förderungsfähigkeit effektiv. Die Notwendigkeit der Eigenfinanzierung senkt das Schutzbedürfnis meist beträchtlich bzw. auf ein vertretbares Ausmaß.

Zu § 9:

Hiezu wurden - abgesehen von Zif. 2 - keine inhaltlichen Änderungen vorgesehen, woraus sich die Frage ableitet, ob nicht auch im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung Ökologiebewußtsein Platz greifen sollte. In Kenntnis der während der letzten Jahrzehnte getroffenen Baumaßnahmen, insbes. im Zuge der Errichtung von Geschiebesperren und Abtreppungen, erscheint der Wunsch mehr als gerechtfertigt. Des weiteren ist die Positionierung innerhalb des Gesetzeswerkes orographisch und damit sinngemäß falsch. Obwohl dem Flussbau möglicherweise - bezogen auf das Förderungsvolumen - wesentlich höheres Gewicht einzuräumen ist, müsste aufgrund der morphologischen und sequentiellen Auswirkungen der Maßnahmen im Rahmen der Wildbachverbauung sogar Vorrangigkeit eingeräumt werden. Die beträchtliche Dynamik in Umdenkprozessen im Rahmen des Flussbaus innerhalb der letzten Dekade war im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung hingegen kaum zu spüren. Ein entsprechend dringender Impuls könnte durch Anpassung des bislang geltenden Förderungsinstrumentariums gesetzt werden.

Zu § 28, Abs. 2, Zif. 2 und 3:

Die bestehenbleibende Präzisierung der Instandhaltungsmaßnahmen birgt Widersprüche mit den in § 5 neu definierten Zielen. Sowohl die in lit. 2 als auch in lit. 3 beschriebenen Maßnahmen wirken Entwicklungen entgegen, die im allgemeinen der ökologischen Funktionsfähigkeit eines Gewässers eher zuträglich sind. Vielleicht ist eine Lösung darin zu finden, die genannten Maßnahmen nur dann zu setzen bzw. zu fördern, wenn die Standsicherheit von Bauwerken maßgebend gefährdet ist oder, bezogen auf Zif. 2, Bewuchs- oder Anlandungen das Abfuhrvermögen des Querschnittes in umlandgefährdem Ausmaß verringern. In diesem Zusammenhang ist eine Verbindung zur Schutzbedürftigkeit des Umlandes bzw. zu deren Entwicklung (vgl. Bemerkungen zu § 6) herzustellen.

Abschließend wird noch der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Einführung der Gewässerbetreuung dazu führen wird, daß eine flussbauliche Maßnahme nicht mehr als einmalige Investition gesehen wird, sondern eine ausgewogene Kombination aus Herstellung und Pflege bzw. Betreuung darstellt. Es wäre wünschenswert, wenn diese auch bisher mögliche Vorgangsweise durch eine Stärkung dieses Gedankens auch tatsächlich umfassend zur Anwendung gelangt (vgl. jahrelange diesbezügliche Erfahrungen in Bayern).

Es wird ersucht, die in der Stellungnahme zusammengefaßten Hinweise als konstruktive Kritik im Rahmen einer grundsätzlichen Übereinstimmung mit dem vorliegenden Entwurf zu betrachten und diese nach Möglichkeit in einen nachfolgenden Entwurf einzuarbeiten.



o.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.S.Radler

O. UNIV.-PROF. DIPLO. ING. DR. SIEGFRIED RADLER
VORSTAND DES INSTITUTE FÜR
WASSERWIRTSCHAFT, HYDROLOGIE UND KONSTR. WASSERBAU
UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR

WIEN, 1990-01-29/R1/Gi

STELLUNGNAHME ZUR NOVELLE DES WASSERBAUTENFÖRDERUNGSGESETZES
(ENTWURF 12/1989)

Einleitend und grundsätzlich ist festzuhalten, daß der vorliegende Entwurf die insbes. in den letzten Jahren erfolgte Entwicklung hinsichtlich der ökologischen Relevanz im Wasserbau berücksichtigt bzw. dadurch das Finanzierungsinstrumentarium den aktuellen Gegebenheiten nachgezogen wird. Die in der Novelle zum Ausdruck kommenden Schwerpunkte entsprechen den auch in der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 niedergelegten Grundsätzen, wodurch die konkreten Chancen der Umsetzung nachhaltig verbessert, wenn nicht überhaupt erst ermöglicht werden. Die Tatsache, daß sowohl die definierten Ziele als auch der überwiegende Teil der novellierten Textstellen dem Komplex Gewässerökologie zuzurechnen ist, impliziert den diesbezüglichen immensen Nachholbedarf.

Im einzelnen wird folgendes angemerkt:

Zu § 1, Abs. 2, Zif. 4:

Um dem im Abs. 1 explizit formulierten Ziel der Sicherung und der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer weiteres Gewicht einzuräumen, wird empfohlen, den Grunderwerb nicht nur auf die in lit. e und f angeführten Maßnahmen, sondern auch auf den neugeschaffenen lit. j zu beziehen. Dies ist wichtig, da bekanntermaßen der verfügbare Raum nicht nur im urbanen, sondern mit annähernd gleicher Bedeutung auch im landwirtschaftlich genutzten Raum als entscheidende Restriktion anzusehen ist.

Zu § 2, Zif. 17:

Die Definition des Begriffes "Gewässerzustandsdarstellung" unterscheidet sorgfältig in biologische, physikalisch-chemische und bakteriologische Parameter, findet jedoch für den flussbaulich-flussmorphologischen Komplex nur den Begriff "Struktur". Bereits der Begriff "Morphologie" wäre inhaltlich präziser. Es wird angeregt, allenfalls auch die Begriffe "ökomorphologischer Zustand" oder "Flusslaufgüte" gem. klar definierter Beurteilungsparameter zu verankern.

Zu § 5:

Die Neuschaffung dieses Abschnittes wird ausdrücklich begrüßt, wobei jedoch angemerkt wird, daß auch der Begriff "Revitalisierung", wie er in Abs. 2 Verwendung findet, definitionsbedürftig ist. Gerade in jüngster Zeit wird dieser Begriff allzu leichtfertig für Oberflächlichkeiten verwendet und dadurch von der grundlegenden Zielvorstellung entscheidend abgewichen.

Folgende Definition wird vorgeschlagen:

Revitalisierung umschließt jene Maßnahmen, die die teilweise oder vollständige Rückgabe des ökologischen Funktionskomplexes an das Fließgewässer sowie seine damit verbundene Wiedereingliederung in den umgebenden Naturraum unmittelbar bewirken, initial verursachen oder die hiezu erforderlichen Randbedingungen schaffen.

Der Begriff "Rückbau" wird nicht für glücklich gehalten, da er als Parallelbegriff zur Revitalisierung zu werten ist und sich somit eigentlich erübrigt. Darüberhinaus ist der Begriff auch psychologisch unattraktiv. Eine Typenunterscheidung, wie sie in den Erklärungen dargestellt ist, könnte durch die vorgeschlagene Definition entfallen.

Zu § 6:

Der Intention, diesen Abschnitt den Aussagen des § 5 unterzuordnen, ist wesentliches Gewicht beizumessen und wird in der Realisierung beträchtliche Sorgfalt erfordern.

Die Umschreibung "notwendiger Hochwasserschutz" lässt konventionell technokratischer Argumentation breiten Raum, da mit steigendem Schutzerfordernis üblicherweise das Potential möglicher Revitalisierungsmaßnahmen nachhaltig reduziert wird. In diesem Zusammenhang wäre die Schaffung gezielter Abhängigkeiten zwischen Schutzgrad und Förderungshöhe bzw. Förderungsfähigkeit effektiv. Die Notwendigkeit der Eigenfinanzierung senkt das Schutzbedürfnis meist beträchtlich bzw. auf ein vertretbares Ausmaß.

Zu § 9:

Hiezu wurden - abgesehen von Zif. 2 - keine inhaltlichen Änderungen vorgesehen, woraus sich die Frage ableitet, ob nicht auch im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung Ökologiebewußtsein Platz greifen sollte. In Kenntnis der während der letzten Jahrzehnte getroffenen Baumaßnahmen, insbes. im Zuge der Errichtung von Geschiebesperren und Abtreppungen, erscheint der Wunsch mehr als gerechtfertigt. Des weiteren ist die Positionierung innerhalb des Gesetzeswerkes orographisch und damit sinngemäß falsch. Obwohl dem Flussbau möglicherweise - bezogen auf das Förderungsvolumen - wesentlich höheres Gewicht einzuräumen ist, müßte aufgrund der morphologischen und sequentiellen Auswirkungen der Maßnahmen im Rahmen der Wildbachverbauung sogar Vorrangigkeit eingeräumt werden. Die beträchtliche Dynamik in Umdenkprozessen im Rahmen des Flussbaues innerhalb der letzten Dekade war im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung hingegen kaum zu spüren. Ein entsprechend dringender Impuls könnte durch Anpassung des bislang geltenden Förderungsinstrumentariums gesetzt werden.

Zu § 28, Abs. 2, Zif. 2 und 3:

Die bestehenbleibende Präzisierung der Instandhaltungsmaßnahmen birgt Widersprüche mit den in § 5 neu definierten Zielen. Sowohl die in lit. 2 als auch in lit. 3 beschriebenen Maßnahmen wirken Entwicklungen entgegen, die im allgemeinen der ökologischen Funktionsfähigkeit eines Gewässers eher zuträglich sind. Vielleicht ist eine Lösung darin zu finden, die genannten Maßnahmen nur dann zu setzen bzw. zu fördern, wenn die Standsicherheit von Bauwerken maßgebend gefährdet ist oder, bezogen auf Zif. 2, Bewuchs- oder Anlandungen das Abfuhrvermögen des Querschnittes in umlandgefährdendem Ausmaß verringern. In diesem Zusammenhang ist eine Verbindung zur Schutzbedürftigkeit des Umlandes bzw. zu deren Entwicklung (vgl. Bemerkungen zu § 6) herzustellen.

Abschließend wird noch der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Einführung der Gewässerbetreuung dazu führen wird, daß eine flussbauliche Maßnahme nicht mehr als einmalige Investition gesehen wird, sondern eine ausgewogene Kombination aus Herstellung und Pflege bzw. Betreuung darstellt. Es wäre wünschenswert, wenn diese auch bisher mögliche Vorgangsweise durch eine Stärkung dieses Gedankens auch tatsächlich umfassend zur Anwendung gelangt (vgl. jahrelange diesbezügliche Erfahrungen in Bayern).

Es wird ersucht, die in der Stellungnahme zusammengefaßten Hinweise als konstruktive Kritik im Rahmen einer grundsätzlichen Übereinstimmung mit dem vorliegenden Entwurf zu betrachten und diese nach Möglichkeit in einen nachfolgenden Entwurf einzuarbeiten.



o.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.S.Radler